

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchensynode

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

parlamentsdienst@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchensynode

Protokollauszug

9. Juni 2023

Beschluss KS 2023-21; Geschäft-/Dossier:
2023-110; Aktenplan: 1.3.11
IDG-Status: öffentlich
Publikation: integral

**Beantwortung Schriftliche Anfrage: "Pfarrstellenzuteilung für mittelgrosse Kirchgemeinden":
Antwort des Kirchenrates**

Schriftliche Anfrage

Eingereicht von Theddy Probst, datiert vom 9. März 2023, eingegangen am 28. März 2023

Im Sommer 2024 endet die aktuelle Amtsperiode der Pfarrerrinnen und Pfarrer. Für die anschliessende neue Amtsperiode werden zur Zeit die Stellenzuteilungen für die Kirchgemeinden überprüft und gemäss den geltenden Regeln angepasst.

Die Kirchenordnung sieht im Art. 117 folgende Grundregel für die Pfarrstellenzuteilung vor:
«1 Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozent pro 200 Mitglieder, mindestens aber über 50 Stellenprozent.

2 Kirchgemeinden, die mehr als 2000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt über zusätzliche Stellenprozente. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Kirchensynode legt die Höhe der Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen, jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer fest.»

Von verschiedenen mittelgrossen Kirchgemeinden ist nun zu hören, dass es bei ihnen nächstes Jahr zu Kürzungen der Pfarrstellen kommt. Mit mittelgrossen Kirchgemeinden meinen wir diejenigen Gemeinden, welche zwischen 1'499 und 2'000 Mitglieder aufweisen. Die vorgesehenen Kürzungen betragen zwischen 10 – 30 %.

Mittelgrosse Kirchgemeinden liegen weniger im städtischen Umfeld und eher in ländlichen Gebieten des Kantons Zürich. Sie sind in der Regel in ihrem politischen, sozialen und kulturellen Umfeld gut vernetzt, gestalten das Leben der Bevölkerung mit und sind Orte, wo reformierter Glaube gelebt und bezeugt wird. Tendenziell ist der reformierte Bevölkerungsanteil in diesen Gemeinden höher als im städtischen Umfeld. Es ist folglich für die Kirche wichtig, sinnvoll und nötig, die Präsenz in diesen Gemeinden aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

Fragen:

1. In wie vielen mittelgrossen Kirchgemeinden werden auf 2024 wie viele Stellenprozente gekürzt?
2. Welche Rückmeldungen auf die angekündigten Reduktionen in mittelgrossen Kirchgemeinden sind beim Kirchenrat eingegangen?
3. Wie beurteilt der Kirchenrat die eventuell durch die Kürzungen ausgelöste Fluktuation von Pfarrpersonen, die eine volle Pfarrstelle ausfüllen wollen?
4. Welche Perspektiven und Lösungsansätze sieht der Kirchenrat für die Pfarrpersonen, die in «ihrer» Kirchgemeinde weiterarbeiten möchten und deren Pensum gekürzt wird. Wie sollen sie die 10-30% zeitlich gestalten und wie die finanziellen Konsequenzen kompensieren?
5. Wie beurteilt der Kirchenrat die Folgen für die mittelgrossen Kirchgemeinden, wenn Pfarrpersonen, die gerne 100% arbeiten, im Laufe der nächsten Monate ihre Stelle wechseln oder ihr Pensum reduzieren müssen?
6. Wie steht der Kirchenrat zum Gedanken: Eine Aufschiebung der Kürzungen der Stellenprozente in den mittelgrossen Kirchgemeinden wäre hilfreich, um mögliche Unruhe und Unzufriedenheiten zu minimieren und Zeit für eine Neubeurteilung der Lage zu ermöglichen?
7. Wie können mittelgrosse Kirchgemeinden generell in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden?

Antwort des Kirchenrats

1. *In wie vielen mittelgrossen Kirchgemeinden werden auf 2024 wie viele Stellenprozente gekürzt?*

Zum für die Pfarrstellenzuteilung für die Amtsdauer 2024 – 2028 massgeblichen Stichtag vom 31.12.2022 zählten insgesamt 21 Kirchgemeinden zwischen 1499 und 2000 Mitglieder. Drei von ihnen werden aufgrund eines Zusammenschlusses per 1. Juli 2024 nicht mehr in diese Kategorie fallen, eine Kirchgemeinde wird ebenfalls aufgrund eines Zusammenschlusses neu in diese Kategorie fallen. Betrachtet werden hier nur jene 18 Kirchgemeinden, die per 31.12.2022 zwischen 1499 und 2000 Mitglieder zählten und bis 1. Juli 2024 nicht in einer Vereinigung aufgehen. Gemäss Gemeindetypologie des kantonale Raumordnungskonzepts (ROK-ZH) zählen sieben dieser 18 Kirchgemeinden zum ländlichen Gemeindetyp 1 («Kulturlandschaft», «Naturlandschaft»); die grössere Zahl zählt zum Gemeindetyp 2 («Urbane Wohnlandschaft» und «Landschaft unter Druck»).

Aufgrund der rechnerischen Pfarrstellenzuteilung auf der Grundlage von Art. 117 Abs. 1-3 werden fünf dieser 18 Kirchgemeinden einen Pfarrstellenrückgang um zehn Stellenprozent und 13 Kirchgemeinden einen Pfarrstellenrückgang um 20 Stellenprozent zu gewärtigen haben. Offen ist, wie vielen dieser Kirchgemeinden aufgrund eines Gesuchs auf der Grundlage von Art. 117 Abs. 4 KO weitere Pfarrstellenprozente aufgrund eines Härtefalls oder der Entwicklung eines neuen kirchlichen Orts bzw. einer neuen kirchlichen Form zugeteilt werden können.

2. *Welche Rückmeldungen auf die angekündigten Reduktionen in mittelgrossen Kirchgemeinden sind beim Kirchenrat eingegangen?*

Verschiedene Kirchgemeinden haben bei der Landeskirche um ein Gespräch ersucht mit dem Ziel, zu klären, welche Möglichkeiten bestehen, um mit dem Rückgang bei den Pfarrstellenprozente umzugehen bzw. diesen zu kompensieren. Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste haben diese Gespräche geführt. Mehrfach bot sich auch die Gelegenheit für einen Austausch mit Pfarrerschaft und Kirchenpflegepräsidien in grösserem Rahmen (Konferenz der Dekaninnen und Dekane; Präsidienstamm; Jahresversammlung des Vereins der reformierten Kirchenpflegepräsidien des Kantons Zürich; Bezirksveranstaltung der BKP Bülach). Die seit Ende April bestehende Möglichkeit für Online-Beratungen rund um ein Gesuch um weitere Pfarrstellenprozente auf der Grundlage von Art. 117 Abs. 4 KO wird von Kirchgemeinden rege genutzt.

In fast allen Reaktionen wird der Antrag des Kirchenrats an die Kirchensynode begrüsst, für die Amtsdauer 2024 – 2028 der Pfarrerrinnen und Pfarrer das mittlere landeskirchliche Quorum auf 1550 und die zusätzlichen Pfarrstellenprozente je halbes landeskirchliches Quorum für Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern auf 7.5 festzusetzen. Die Überlegungen, mit denen der Kirchenrat seinen Antrag begründet (vgl. Antwort auf Frage 3), werden meist als nachvollziehbar und richtig erachtet.

3. *Wie beurteilt der Kirchenrat die eventuell durch die Kürzungen ausgelöste Fluktuation von Pfarrpersonen, die eine volle Pfarrstelle ausfüllen wollen?*

Der Kirchenrat ist bestrebt, für die Amtsdauer 2024 – 2028 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine möglichst hohe Kontinuität und Stabilität im Pfarramt der Kirchgemeinden zu unterstützen. Der Antrag an die Kirchensynode, für die Amtsdauer 2024 – 2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer das mittlere landeskirchliche Quorum auf 1550 und die zusätzlichen Pfarrstellenprozente je halbes landeskirchliches Quorum für Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern auf 7.5 festzusetzen, spielt dabei eine zentrale Rolle. Würde das Quorum bei 1'650 belassen, führte dies aufgrund des Mitgliederrückgangs von 425'145 auf 386'129 zu einer Reduktion um rund 24 Vollzeitstellen gegenüber der laufenden Amtsdauer. Wird das Quorum hingegen wie vom Kirchenrat beantragt auf 1'550 gesenkt, beläuft sich diese Reduktion auf 8.9 Vollzeitstellen. Damit können die Auswirkungen des Mitgliederrückgangs auf die Zahl der Pfarrstellen zu einem guten Teil abgedeckt werden. In der ersten, allein auf der Mitgliederzahl basierenden Phase der Pfarrstellenzuteilung auf der Grundlage von Art. 117 Abs. 1-3 KO wird es aufgrund des Mitgliederrückgangs bei den meisten Kirchgemeinden dennoch zu einem Stellenprozentrückgang kommen. Kirchgemeinden haben nun verschiedene Möglichkeiten, mit einem solchen Stellenprozentrückgang in der ersten Zuteilungsphase umzugehen:

- a. Kirchgemeinden können weitere Pfarrstellenprozente bei Härtefällen und zur Entwicklung neuer Formen und Orte beantragen (Phase 2 der Pfarrstellenzuteilung auf der Grundlage von Art. 117 Abs. 4 KO).
- b. Einzelne Kirchgemeinden werden einer Reduktion mit der Errichtung einer gemeindeeigenen Pfarrstelle begegnen.
- c. Pfarrpersonen, die von einer Pensumreduktion betroffen sind, haben die Möglichkeit, eine Stellvertretung in der Region oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation - ein kleines Pensum in einer Institution zu übernehmen, die von der Spezialseelsorge versorgt wird. Hierbei können Bezirkskirchenpflegen und Dekanate eine wichtige Rolle als Katalysatoren und Vermittler übernehmen.
- d. Er wird auch Pfarrpersonen geben, für die eine Pensumreduktion gut in die aktuelle Lebensphase und -situation passt. Insbesondere in Teampfarrämtern kann daher eine Neuverteilung bzw. Stellenreduktion im Stellenpool der Kirchgemeinde einzelnen Betroffenen auch entgegenkommen.

Der Kirchenrat ist zuversichtlich, dass die Kombination dieser Massnahmen und Möglichkeiten Stellenwechsel weitgehend zu vermeiden hilft, wo sie nicht aus anderen Gründen ohnehin geplant sind.

4. *Welche Perspektiven und Lösungsansätze sieht der Kirchenrat für die Pfarrpersonen, die in «ihrer» Kirchgemeinde weiterarbeiten möchten und deren Pensum gekürzt wird. Wie sollen sie die 10-30% zeitlich gestalten und wie die finanziellen Konsequenzen kompensieren?*

Zur zeitlichen Gestaltung: Voraussetzung für eine sachliche Diskussion über die zeitliche Gestaltung ist das Vorliegen einer Pfarrdienstordnung, zu deren Erstellung der Kirchenrat auch Kirchgemeinden mit Einzelpfarramt rät. Sie bietet eine Grundlage für Kirchenpflege und Pfarramt, zu besprechen, was im Fall einer Pensumreduktion nicht mehr oder anders angeboten werden kann.

Bei delegierbaren Aufgaben kann geprüft werden, was von anderen Berufsgruppen (Administration, Katechetik, Sozialdiakonie, ...) übernommen werden kann und was geeignet ist, um in Formen der Beteiligungskirche von freiwillig Engagierten übernommen zu werden. Auch punktuelle, klar definierte Formen der übergemeindlichen Zusammenarbeit können zeitliche Entlastung schaffen.

Zu den finanziellen Konsequenzen: Die in Punkt 3 ausgeführten Möglichkeiten, Stellenreduktionen zu kompensieren, stellen zugleich sicher, dass einer Pfarrperson keine oder nur kleinere Einkommens- und Rentenreduktionen entstehen. Namentlich sei hier auf die grosszügige Auslegung des altersbedingten Härtefalls verwiesen, die der Kirchenrat in Aussicht stellt: Der Kirchenrat wird jede Pfarrperson, die im Laufe der Amtsdauer 2024 – 2028 pensioniert wird, auf Gesuch hin als potenziellen Härtefall behandeln und einen Ausgleich der Stellenprozente aus dem Pool von Art. 117 Abs. 4 erwägen.

5. *Wie beurteilt der Kirchenrat die Folgen für die mittelgrossen Kirchgemeinden, wenn Pfarrpersonen, die gerne 100% arbeiten, im Laufe der nächsten Monate ihre Stelle wechseln oder ihr Pensum reduzieren müssen?*

Wenn die in Antwort auf Frage 3 beschriebenen Möglichkeiten genutzt werden, lassen sich die negativen Folgen der unvermeidlichen Pfarrstellenreduktionen nach Einschätzung des Kirchenrats auf ein Minimum reduzieren.

6. *Wie steht der Kirchenrat zum Gedanken: Eine Aufschiebung der Kürzungen der Stellenprozente in den mittelgrossen Kirchgemeinden wäre hilfreich, um mögliche Unruhe und Unzufriedenheiten zu minimieren und Zeit für eine Neubeurteilung der Lage zu ermöglichen?*

Im Augenblick können weder die Übergangsbestimmungen verlängert noch die Zuteilungsgrundlagen von Art. 116 und 117 KO angepasst werden.

Hingegen nutzt der Kirchenrat den Spielraum, den die Kirchenordnung bietet, mit seinem Antrag an die Kirchensynode aus. Er wird der Kirchensynode im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Senkung des Quorums beantragen, damit es zu deutlich weniger Stellenkürzungen insgesamt kommen soll, als dem Mitgliederverlust in den letzten vier Jahren entsprechen würde. Mit diesem Antrag kann die Kirchensynode dem Kirchenrat auch entsprechend Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zur Verfügung stellen. Diese Stellenprozente kann der Kirchenrat nutzen, um in allen Kirchgemeinden, also auch denjenigen mit einer Mitgliederzahl zwischen 1499 und 2000, einerseits personelle Härtefälle abzufedern und andererseits innovative Gemeindeentwicklung zu fördern.

7. *Wie können mittelgrosse Kirchgemeinden generell in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden?*

Der Kirchenrat rät zur Erstellung einer Pfarrdienstordnung auch in Kirchgemeinden mit Einzelpfarramt, allenfalls in Kombination mit dem Kompetenzstrukturmodell. Damit erhalten die Pfarrperson und die Kirchenpflege eine gemeinsame Gesprächsgrundlage für Fragen des Zeitbudgets und der Zeitverteilung. Durch eine frühzeitige und einvernehmliche Planung können Leistungen abgebaut, verlagert oder durch andere Personen erbracht werden. Potenzial bieten in diesem Zusammenhang Formen der Beteiligungskirche, auch in liturgischen Bereichen.

Nach Ansicht des Kirchenrats bleibt zudem der Zusammenschluss von mittelgrossen Kirchgemeinden eine Perspektive, die fallweise auch wiederholt zu prüfen ist; wo ein Zusammenschluss nicht in Frage kommt, besteht die Möglichkeit von niederschwelliger regionaler Zusammenarbeit, wie es viele Kirchgemeinden bereits praktizieren, beispielsweise bei Gottesdiensten in der Ferienzeit, bei Lagern und bei regionalen Erwachsenenbildungsveranstaltungen.

Zürich, 24. Mai 2023

Im Namen des Kirchenrates

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Stefan Grotefeld
Kirchenratsschreiber